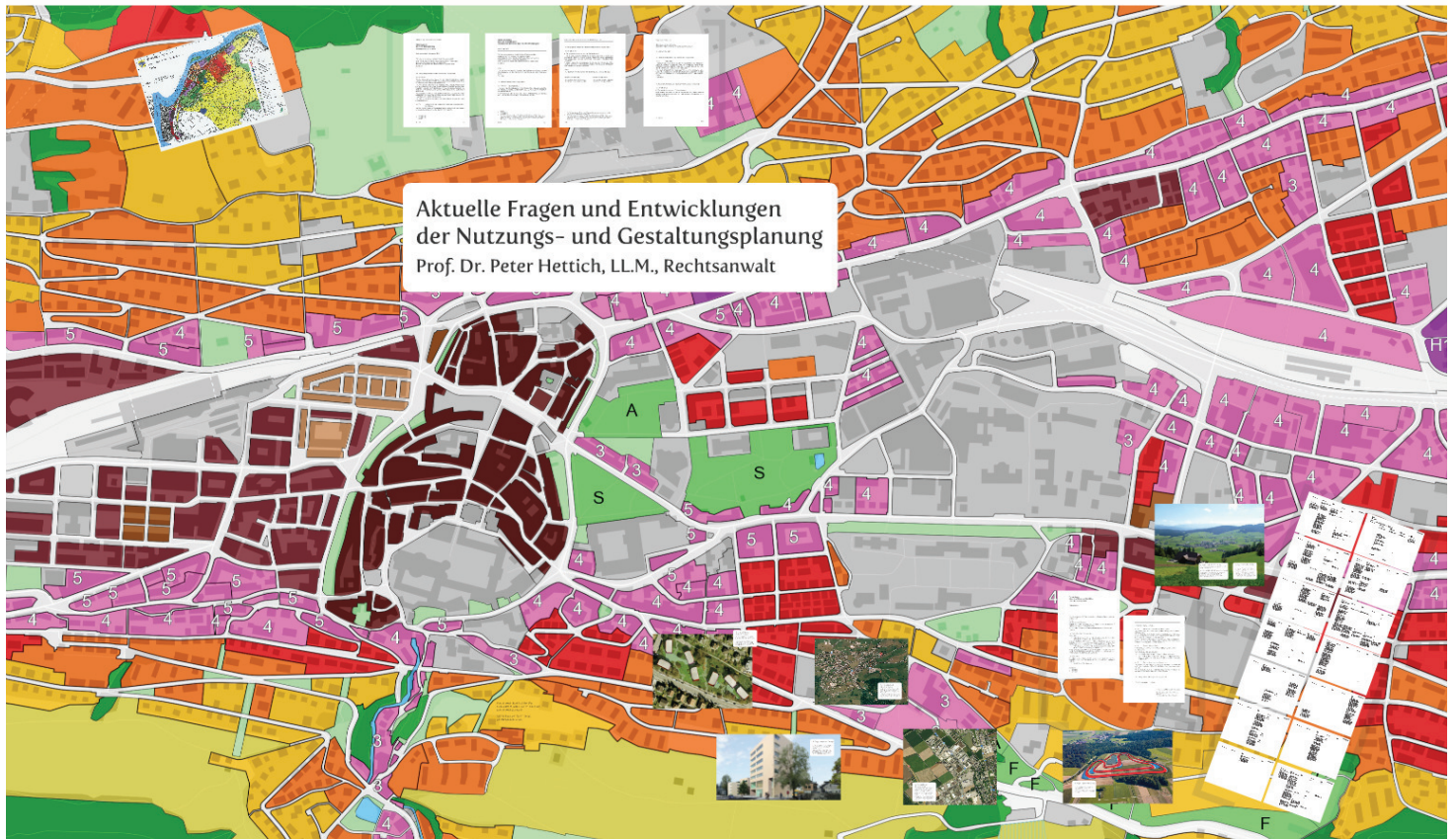




Ablauf der Referendumsfrist: 13. April 2012

Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)

Änderung vom 23. Dezember 2011

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie des Nationalrates vom 22. August 2011¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 7. September 2011²,
beschliesst:*

I

Das Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979³ wird wie folgt geändert:

Das Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979³ wird wie folgt geändert:

Art. 24c Abs. 2–5

² Solche Bauten und Anlagen können mit Bewilligung der zuständigen Behörde erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind.

³ Dies gilt auch für landwirtschaftliche Wohnbauten sowie angebaute Ökonomiebauten, die rechtmässig erstellt oder geändert worden sind, bevor das betreffende Grundstück Bestandteil des Nichtbaugebietes im Sinne des Bundesrechts wurde. Der Bundesrat erlässt Vorschriften, um negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft zu vermeiden.

⁴ Veränderungen am äusseren Erscheinungsbild müssen für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder eine energetische Sanierung nötig oder darauf ausgerichtet sein, die Einpassung in die Landschaft zu verbessern.

⁵ In jedem Fall bleibt die Vereinbarkeit mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vorbehalten.

Art. 27a Einschränkende Bestimmungen der Kantone zum Bauen ausserhalb der Bauzonen

Auf dem Weg der kantonalen Gesetzgebung können einschränkende Bestimmungen erlassen werden zu den Artikeln 16a Absatz 2, 24b, 24c und 24d.

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Schluss mit uferlosem Bau von Zweitwohnungen!»

vom 17. Juni 2011

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 18. Dezember 2007² eingereichten Volksinitiative
«Schluss mit uferlosem Bau von Zweitwohnungen!»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. Oktober 2008³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 18. Dezember 2007 «Schluss mit uferlosem Bau von Zweitwohnungen!» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unter-

Eidgenössische Volksinitiative «Raum für Mensch und Natur (Landschaftsinitiative)»

Die Volksinitiative lautet:

I

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 75 Raumplanung

¹ Bund und Kantone sorgen für die zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens, die geordnete Besiedlung des Landes, die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet und den Schutz des Kulturlandes. Sie berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Erfordernisse der Raumplanung.

² Der Bund legt Grundsätze der Raumplanung fest. Er erlässt Bestimmungen, insbesondere für eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen und zur Begrenzung des Bauens im Nichtbaugebiet. Er fördert und koordiniert die Raumplanung der Kantone.

³ *Aufgehoben*

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

- Der Bund legt Grundsätze der Raumplanung fest. Er erlässt Bestimmungen, insbesondere für eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen und zur Begrenzung des Bauens im Nichtbaugebiet. Er fördert und koordiniert die Raumplanung der Kantone.

³ *Aufgehoben*

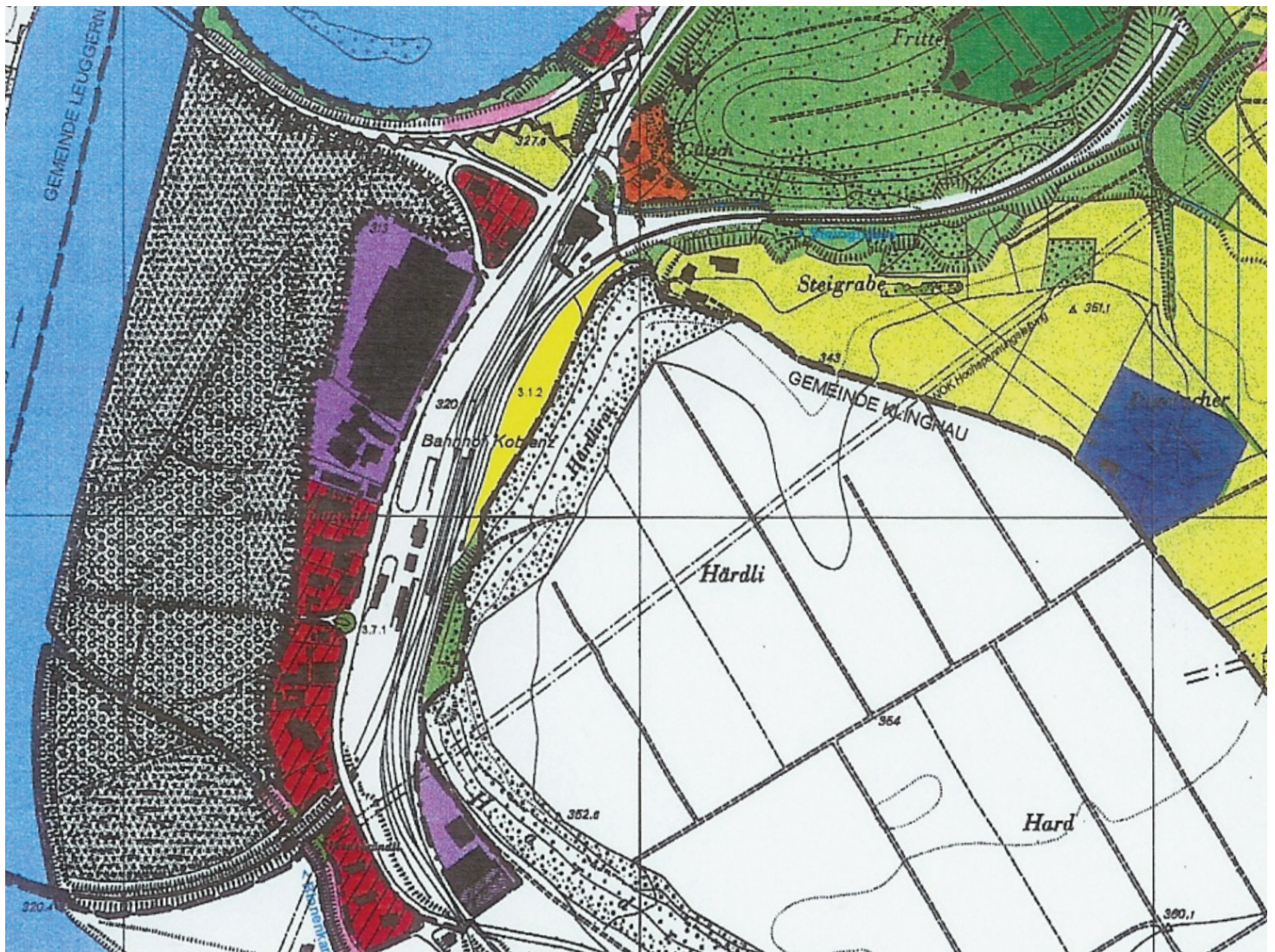
II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 197 Ziff. 8 (neu)

8. Übergangsbestimmung zu Art. 75 (Raumplanung)

Nach Annahme von Artikel 75 darf die Gesamtfläche der Bauzonen während 20 Jahren nicht vergrössert werden. Der Bundesrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.



Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV)

Änderung vom...

I

Die Verordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 10 Absatz 4 und 39 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983¹ über den Umweltschutz (USG)

und den Artikel 47 Absatz 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991²,
verordnet:

Art. 1 Abs. 2 Bst. f, Abs. 3 Bst. d und Abs. 4

² Sie gilt für:

4. Abschnitt: Aufgaben der Kantone

Art. 11a Koordination mit der Richt- und Nutzungsplanung

¹ Die Kantone sorgen für die Koordination der Störfallvorsorge mit der Richt- und Nutzungsplanung.

² Die Vollzugsbehörde bezeichnet bei Betrieben, Verkehrswegen und Rohrleitungsanlagen den angrenzenden Bereich, in dem die Erstellung neuer Bauten und Anlagen zu einer erheblichen Erhöhung des Risikos führen kann.

³ Bevor die zuständige Behörde über eine Änderung einer Richt- oder Nutzungsplanung in einem Bereich nach Absatz 2 entscheidet, holt sie zur Beurteilung des Risikos bei der Vollzugsbehörde eine Stellungnahme ein.

Art. 24 Änderung bisherigen Rechts

1. Die Rohrleitungsverordnung vom 2. Februar 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. b und c

Der Umweltverträglichkeitsbericht enthält:

e-parl 21.12.2011 09:19

Ständerat

Wintersession 2011

10.019 s Raumplanungsgesetz. Teilrevision (Differenzen)

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates
	vom 20. Januar 2010	vom 28. September 2010	vom 29. September 2011	vom 15. Dezember 2011
				<i>Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist</i>
	Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)			
	Änderung vom ...			
	<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossen- schaft,</i>			
	nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. Janu- ar 2010 ¹ ,			
	<i>beschliesst:</i>			
	I I I I			
	Das Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 ² wird wie folgt geändert:			

¹ BBl 2010 1049
² SR 700



BGE I37 II 254 (8. März 20II)

Verkehrssicherheitszentrum auf einer Fläche von 25 ha mit einer 3 km langen Rundstrecke kann nicht auf Basis eines Sondernutzungsplans realisiert werden.

Erforderlich ist eine Grundlage im kantonalen Richtplan (grosse Fläche, beträchtliche Immissionen, starker Verkehr, aufwendige Erschliessung).

BGE I37 II 254 (8. März 20II)

Verkehrssicherheitszentrum auf einer Fläche von 25 ha mit einer 3 km langen Rundstrecke kann nicht auf Basis eines Sondernutzungsplans realisiert werden.

Erforderlich ist eine Grundlage im kantonalen Richtplan (grosse Fläche, beträchtliche Immissionen, starker Verkehr, aufwendige Erschliessung).



BGE I36 II 204 (26. April 2010)

Innerhalb bestehender Bauzonen sind Bauzonen konsequent zu nutzen, bevor das Siedlungsgebiet ausgedehnt wird.

BGer IC_II9/2007 (13. November 2008)

Ein auf Baulandbedarf abstellender Planungsautomatismus verstösst gegen die Planungsgrundsätze. Richtplangaben der Verdichtung und fehlende überregionale Abstimmung können Einzonungen entgegen stehen. Konzentrationsprinzip ist vorliegend verletzt. Die vom Richtplan geforderte Verfügbarkeit des Baulands ist nicht nachgewiesen.

VerwGer BE (I. März 2011)

Im Rahmen einer Ortsplanungsrevision stimmte die Gemeindeversammlung von L einer Ausweitung der Bauzone auf insgesamt 3.2696 ha Land zu.

Gemeinde erfüllt Anforderungen an Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr nicht, weshalb nach Richtplan lediglich das Halten der Bevölkerung gewahrt ist; für die Berücksichtigung der allgemeinen Bevölkerungszunahme besteht kein Raum. Zu gross bemessene Bauzonen sind gesetzwidrig.

VerwGer BE (I. März 2011)

Im Rahmen einer Ortsplanungsrevision stimmte die Gemeindeversammlung von L einer Ausweitung der Bauzone auf insgesamt 3.2696 ha Land zu.

Gemeinde erfüllt Anforderungen an Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr nicht, weshalb nach Richtplan lediglich das Halten der Bevölkerung gewahrt ist; für die Berücksichtigung der allgemeinen Bevölkerungszunahme besteht kein Raum. Zu gross bemessene Bauzonen sind gesetzwidrig.

BGE I36 II 204 (26. April 2010)

Innerhalb bestehender Bauzonen sind Bauzonen konsequent zu nutzen, bevor das Siedlungsgebiet ausgedehnt wird.

BGer IC_II9/2007 (13. November 2008)

Ein auf Baulandbedarf abstellender Planungsautomatismus verstösst gegen die Planungsgrundsätze. Richtplanvorgaben der Verdichtung und fehlende überregionale Abstimmung können Einzonungen entgegen stehen. Konzentrationsprinzip ist vorliegend verletzt. Die vom Richtplan geforderte Verfügbarkeit des Baulands ist nicht nachgewiesen.



BGE IC_437/20II

(9. Januar 20II)

Beschwerdeführer fordert Aufhebung des Gestaltungsplans "Zentrum Grenzstrasse", u.a. um eine verkehrsintensivere Nutzung realisieren zu können (Bestimmungen zur Baumassenziffer, Beschränkung Detailhandelsflächen, etc.).

Bundesgericht erachtet Beschränkung von Detailhandelsflächen zur besseren Durchmischung von Nutzungen als zulässig.

Gestaltungsplan kann Freiflächen für Fussgänger auch auf Privatgrund anordnen; ein Quartierplan ist nicht nötig. Konflikt mit bestehenden Parkplätzen und Haftungsfolgen sind hinzunehmen.



BGer IC_450/2009 (25. Januar 2010)

Gemeinde Faleria verpflichtet sich im Rahmen eines Quartier- und Gestaltungsplanverfahrens zur Erhaltung einer Zufahrt gegen Rückzug eines Rekurses des betroffenen Parzelleninhabers. Der kurz darauf erlassene Gestaltungsplan hebt die Zufahrt wieder auf.

Trotz unterlassener Gestaltungsplananfechtung kann sich der Inhaber auf den abgeschlossenen öffentlichrechtlichen Vertrag berufen. Das Verhalten der Gemeinde verletzt Treu und Glauben.

BGer IC_450/2009 (25. Januar 2010)

Gemeinde Falera verpflichtet sich im Rahmen eines Quartier- und Gestaltungsplanverfahrens zur Erhaltung einer Zufahrt gegen Rückzug eines Rekurses des betroffenen Parzelleninhabers. Der kurz darauf erlassene Gestaltungsplan hebt die Zufahrt wieder auf.

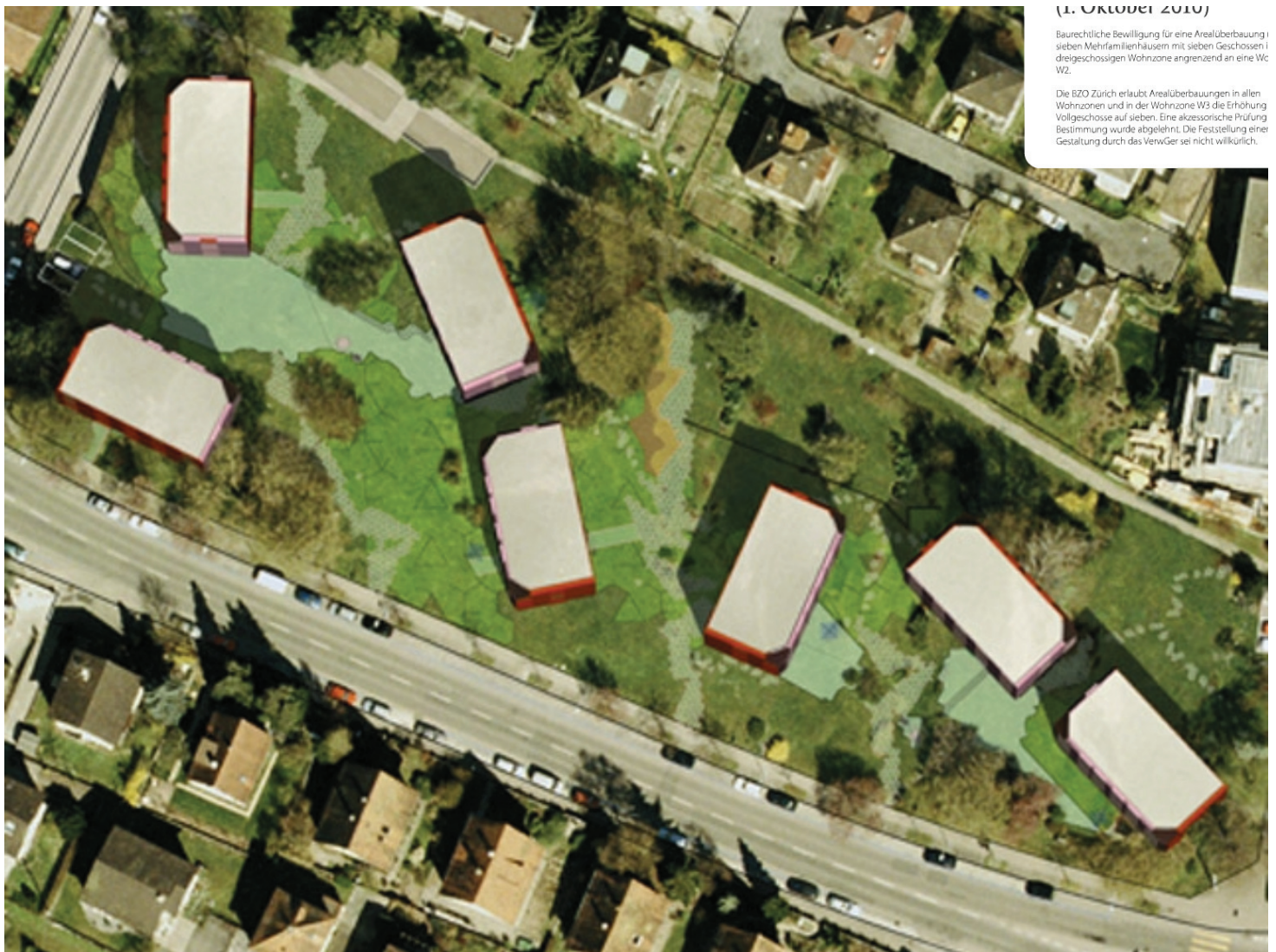
Trotz unterlassener Gestaltungsplananfechtung kann sich der Inhaber auf den abgeschlossenen öffentlichrechtlichen Vertrag berufen. Das Verhalten der Gemeinde verletzt Treu und Glauben.



BGE I35 II 209 (I. April 2009)

Gemeindeversammlung Rüti stimmt privatem Gestaltungsplan zu, welcher u.a. den Bau eines siebenstöckigen Gebäudes mit einer Höhe von 22,1 m in einem Ortsbild von nationaler Bedeutung (ISOS) vorsieht.

Bundesinventare sind auch bei kantonalen Aufgaben von Bedeutung und haben in die Planungen einzufließen. Zudem darf ein Gestaltungsplan die "planerisch und demokratisch abgestützte Grundordnung" (BZO) nicht ihres Sinngehalts entleeren. Dies ist für den grossen Bau zu bejahen.



(1. OKTOBER 2010)

Baurechtliche Bewilligung für eine Arealüberbauung i sieben Mehrfamilienhäusern mit sieben Geschossen i dreigeschossigen Wohnzone angrenzend an eine Wc WZ.

Die BZO Zürich erlaubt Arealüberbauungen in allen Wohnzonen und in der Wohnzone W3 die Erhöhung Vollgeschosse auf sieben. Eine akzessorische Prüfung Bestimmung wurde abgelehnt. Die Feststellung einer Gestaltung durch das VenvGer sei nicht willkürlich.

BGer IC_I64/2010 (I. Oktober 2010)

Baurechtliche Bewilligung für eine Arealüberbauung mit sieben Mehrfamilienhäusern mit sieben Geschossen in einer dreigeschossigen Wohnzone angrenzend an eine Wohnzone W2.

Die BZO Zürich erlaubt Arealüberbauungen in allen Wohnzonen und in der Wohnzone W3 die Erhöhung der Vollgeschosse auf sieben. Eine akzessorische Prüfung dieser Bestimmung wurde abgelehnt. Die Feststellung einer guten Gestaltung durch das VerwGer sei nicht willkürlich.

Peter Hettich, Prof. Dr., LL.M., RA
Universität St. Gallen, +41 71 224 29 40,
peter.hettich@unisg.ch

VISCHER AG, +41 58 211 34 86,
phettich@vischer.com